

Hafenordnung

der Sporthafen Lindaunis GmbH & Co. KG

§ 1

Geltungsbereich

Die Hafenordnung gilt auf allen Wasser- und Landflächen, Liegeplätzen, Steg- und Brückenanlagen, sowie den Sanitäranlagen und Parkplätzen des Hafens und ist von allen Nutzern der Anlagen (Dauer- und Gastlieger, Besucher, Tagesgästen, Ausflugsschiffen der Schlei-Schifffahrt) einzuhalten.

Mit Betreten oder Befahren des Hafens sowie durch das Festmachen an den Hafenanlagen wird diese Hafenordnung anerkannt.

§ 2

Nutzung

Die Hafenanlagen sind grundsätzlich zur Nutzung zu Freizeit Zwecken vorgesehen. Die gewerbliche Nutzung jeglicher Flächen, Brücken- oder Steganlagen ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Sporthafen Lindaunis GmbH & Co. KG gestattet. Dies gilt insbesondere für den Schiffs- und Ausflugsverkehr der Schlei-Schifffahrt (Schlei Princess, Nordlicht etc.).

Gastlieger sind zur unverzüglichen Anmeldung (persönlich oder telefonisch) im Hafenhaus verpflichtet. Für die Nutzung des Sporthafens, seiner Anlagen und Einrichtungen ist ein Entgelt entsprechend der geltenden Preisliste zu entrichten. Das Nutzungsentgelt ist mit der ersten Nutzung als Bringschuld fällig. Bei Nichtzahlung oder Verzug ist die weitere Nutzung untersagt.

Die Nutzung des Hafens ist ausschließlich für die jährlich festgelegte Saisonzeit (01.04. – 31.10.) gestattet. Mit Ablauf des 31.10. müssen sämtliche Boote den Hafen verlassen haben. Außerhalb der Saisonzeiten sind sämtliche Versorgungs- und Verkehrssicherungsleistungen eingestellt. Die Anlage ist dann geschlossen.

Sorgleinen, Fender und Fußmatten -sofern es sich um durchlässige Spezialmatten handelt, von welchen keine Rutsch- oder Stolpergefahr ausgehen kann - anzubringen, ist gestattet. Diese müssen jedoch zum Saisonende entfernt werden, anderenfalls werden diese kostenpflichtig entfernt. Anbauten und Veränderungen an der Steganlage und an den Heckpfählen sind nicht erlaubt. Der Bootsführer bzw. Eigner ist dafür verantwortlich, Leinen, Fender, Fallen etc. zu kontrollieren um eine stets sichere Vertäuung des Bootes zu gewährleisten.

Die Schiffe sind am Liegeplatz ordnungsgemäß zu vertäuen. Achterleinen sind nicht an den Leinenhaken zu befestigen, die Boote dürfen nicht über die Heckpfähle hinaus ragen. Die Fallen sind so zu befestigen, dass sie nicht gegen die Masten oder ähnliches schlagen können. Insbesondere ist bei der Vertäuung starkes Hoch- bzw. Niedrigwasser der Schlei (bis ca. 1,5 m über/unter NN – siehe entsprechende Informationen unter www.pegelonline.wsv.de) einzukalkulieren. Jeder Nutzer des Hafens hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder belästigt wird.

Elektrische Zuleitungen zwischen einem Boot und dem Stegverteiler müssen den neuesten Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Generell muss der Bootsführer dafür sorgen, dass keine Brandgefahr entsteht. Beim Verlassen des Bootes für mehr als 24 Stunden muss die Bordstromversorgung vom Landstrom getrennt werden, indem der Netzstecker von der

Stromsäule entfernt und an Bord genommen wird. Die Stromversorgung an den Stegen ist nur für Beleuchtung, Radio, Fernsehen und Ladegeräte bestimmt. Das Nutzen elektrischer Heizkörper ist verboten.

Die Benutzung von Bordtoiletten ohne Fäkalientank ist im Hafen untersagt. Die getrennte Müllentsorgung ist zu beachten und Altöl nur in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände wie Fender, Persenningen, Polster, Bekleidung etc. dürfen nicht in den Müllcontainern entsorgt werden. Alle Versorgungsleistungen wie Wasser, Strom, Müllentsorgung etc. und WLAN sind sparsam zu benutzen. Die Verwendung von Trinkwasser zum Waschen der Boote ist nicht gestattet.

Wer auf Törn geht, wird gebeten, sein Liegeplatzschild auf Grün zu stellen und darauf das Datum der Rückkehr zu vermerken.

Das Abstellen von Booten und Trailern, Wohnanhängern und Wohnmobilen im Geltungsbereich der Hafenordnung ist während und außerhalb der Saison nicht erlaubt.

Die Überlassung von gemieteten Liegeplätzen an Dritte ist nur mit Genehmigung der Hafenverwaltung gestattet. Bestätigungen auf einen bestimmten Liegeplatz sind nicht Vertragsbestandteil, werden aber nur in Ausnahmefällen geändert. Bei Unglücksfällen oder bei Feuer ist die Hafenverwaltung sofort und unmittelbar zu informieren. Schäden an den Hafeneinrichtungen und Hafenanlagen sind sofort der Hafenverwaltung zu melden.

§ 3 Ersatzpflichten

Werden durch Verstöße gegen diese Hafenordnung oder unsachgemäße Bedienung des Bootes Schäden an Hafen und an den Hafenanlagen verursacht, ist der Eigner des Bootes, das den Schaden verursacht hat, gegenüber der Sporthafen Lindaunis GmbH & Co. KG schadenersatzpflichtig. Eine weitergehende Haftung bleibt hiervon unberührt.

Schadenersatzansprüche gegen die Sporthafen Lindaunis GmbH & Co. KG oder dessen gesetzliche Vertreter, als auch gegen dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit haftet die Sporthafen Lindaunis GmbH & Co. KG, wenn sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt in diesen Fällen nicht.

Eine Haftung für Schäden, die auf Naturereignisse zurück zu führen sind, ist ebenfalls ausgeschlossen. Die Benutzung des Hafens und der Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Jeder Nutzer des Hafens ist gehalten, sein Eigentum gegen auftretende Risiken zu versichern.

§ 4 Verhaltensregeln

Beim Ansteuern und Verlassen des Hafens sind alle Schiff gehalten, den direkten Weg von und zur Fahrrinne zu wählen. Die Wasserflächen zwischen Hafen und Bahndamm sollen aus Fischereigründen nicht befahren werden. Vom Schilfgürtel ist Abstand zu halten.

Das Angeln im Hafen ist verboten.